S 19 KA 15/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Duisburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 19
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren -Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 19 KA 15/01 Datum 28.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KA 28/05

Datum -

3. Instanz

Datum -

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 24.05.2000 und der Beschluss des Beklagten vom 09.05.2001 werden aufgehoben. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zu Recht entzogen worden ist.

Der 1949 geborene Kläger ist seit Juli 1992 fþr den Sitz C-straÃ∏e in P zugelassen und nimmt seit Januar 1996 als hausärztlich tätiger Internist an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Die Bezirksstelle Ruhr der Beigeladenen zu 7) fþhrte am 14.07.1999 mit dem Kläger ein Beratungsgespräch und am 11.10.1999 þber die im Quartal I/99 und II/99 erstellten Abrechnungen ein sogenanntes Plausibilitätsgespräch; auf die entsprechenden Aktenvermerke der Bezirksstelle Ruhr der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wird im þbrigen verwiesen.

Mit Schreiben vom 24.01.2000 beantragte die Hauptstelle der Beigeladenen zu 7)

bei dem Zulassungsausschuà für à rzte â le -, dem Kläger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zu entziehen: Der Kläger sei für eine weitere Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ungeeignet, denn er habe vertragsärztliche Vorschriften bewuà tumgangen. Ausweislich des Plausibilitätsgesprächs vom 11.10.1999 sei die erforderliche Dokumentation bei Leistungen nach den Nummern 10, 11, 17, 19, 21, 60, 850 und 851 des Einheitlichen Bewertungsmaà stabes für ärztliche Leistungen (EBM) nur unzureichend erfolgt. Ferner habe der Kläger die EBM-Nummern 667 abgerechnet, obwohl er laut seiner Dokumentation nur eine Leistung im Sinne der Nummer 666 erbracht habe. Desweiteren habe er die EBM-Nummern 603 und 604 nebeneinander abgerechnet, anstatt lediglich die Nummer 603 anzusetzen. Seit dem Quartal III/93 habe der Kläger fortlaufende Honorarkürzungen erfahren, die inzwischen bestandskräftig geworden seien. Insgesamt fehle dem Kläger die Bereitschaft, sich in das vertragsärztliche System einzuordnen.

Der KlÄger nahm unter dem 31.01.2000 Stellung: Eine mangelhafte Dokumentation sei als Vorwurf nur nachgeschoben worden. Die ̸berschreitungen bei Beratungs- und Untersuchungsleistungen führten zu Einsparungen in anderen Bereichen. Dies zeige sich daran, da̸ sowohl die Gesamtleistung als auch der Falldurchschnitt seiner Praxis unterhalb der Vergleichsgruppe liege; insgesamt gebe es beträchtliche Einsparungen bei Arzneimitteln, Laborkosten, Krankenhauseinweisungen und Ã\[]berweisungen. Die Besonderheiten seiner Praxis bestünden zum einen darin, daÃ∏ er cirka 70 Suchtpatienten behandle; bisher gebe es keine spezielle Abrechnungsziffer fýr den enormen Beratungs- und Untersuchungsaufwand, den die engmaschigen Kontrollen mit sich brĤchten. Zum anderen steigere der hohe Anteil an auslĤndischen Patienten den Ansatz der EBM-Nummer 60, weil sprachliche VerstÄxndigungsschwierigkeiten es angezeigt erschienen lie̸en, den sogenannten Ganzkörperstatus zu erheben. SchlieÃ∏lich erýbrigten Infusions- und Quaddeltherapien (EBM-Nummern 273, 415, 801) Krankenhaus-Einweisungen, ̸berweisungen zu Orthopäden und Röntgen- bzw. CT-Leistungen.

Unter dem 11.02.2000 befürworteten die Beigeladenen zu 5) und 6) und unter dem 17.03.2000 der Beigeladene zu 3) den Antrag der Beigeladenen zu 7). Mit Beschluss vom 24.05.2000 entzog der ZulassungsausschuÃ☐ dem Kläger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung: Der Kläger habe fortgesetzt gegen das Gebot der wirtschaftlichen Behandlungsweise verstoÃ☐en. Ã☐ber 15 Quartale, nämlich vom Quartal I/96 bis zum Quartal III/99 habe der Kläger Honorarkürzungen erfahren.

Der Kläger erhob Widerspruch: Eine gräßliche Verletzung vertragsägrztlicher Pflichten liege nicht vor. Die bestandskrägftigen Honorarkä½rzungen der Quartale I/96 bis III/99 mä¾ä∏ten unter dem Gesichtspunkt der "Gesamtwirtschaftlichkeit" gesehen werden. Seit dem Quartal III/97 lägen die Gesamtleistungen unter dem Fachgruppendurchschnitt. Unter dem Fachgruppendurchschnitt liege er auch in anderen als den Leistungssparten, in denen er Kä¾rzungen erfahren habe. Es gebe deutliche Einspareffekte bei der Verordnung von Arzneimitteln, der Ausstellung von Arbeitsunfäghigkeitsbescheinigungen und bei Krankenhauseinweisungen. Ab dem

Quartal III/97 seien die Kürzungen nicht mehr vollstreckt worden, weil die entsprechenden Summen niedriger als die wegen der Budgetierung nicht vergüteten Leistungen ausgefallen seien. Die Nummer 5 des EBM habe er deshalb häufig abgerechnet, weil er wegen einer Methadon-Subtitions-Behandlung häufig auch noch nach 20.00 Uhr abends sowie an Wochenenden und Feiertagen angerufen worden sei. Seit dem Quartal IV/99 seien keine Prüfverfahren mehr eingeleitet worden, weil sich sein Abrechnungsverhalten nach dem am 14.07.1999 geführten Beratungsgespräch geändert habe. Folglich seien DisziplinarmaÃ∏nahmen ausreichend.

Die Beigeladene zu 7) machte geltend: $F\tilde{A}^{1}/_{4}r$ das Quartal IV/99 seien sehr wohl noch Beratungs- und Betreuungsleistungen (EBM-Nummer 11, 21, 801 und 415) gek $\tilde{A}^{1}/_{4}r$ zt worden. $F\tilde{A}^{1}/_{4}r$ die Beurteilung der Ma \tilde{A} nahme sei es unerheblich, da \tilde{A} K $\tilde{A}^{1}/_{4}r$ zungen mit R $\tilde{A}^{1}/_{4}c$ ksicht auf das Praxisbudget nicht mehr umgesetzt worden seien. Nachdem dem Kl \tilde{A} ger unter dem 19.06.2003 seine Genehmigung zu Methadon-Subtitions-Behandlung entzogen worden sei, behandle er Patienten privat \tilde{A} rztlich und rate diesen, bei der jeweiligen Krankenkasse einen Antrag auf Kostenerstattung zu stellen. Zuvor habe er von diesen Patienten die Ausstellung einer Anzugserm \tilde{A} chtigung $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber einen Betrag von 150,- DM pro Monat verlangt.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Beschluss vom 09.05.2001 zurück: Die in <u>§ 95 Absatz 6</u> Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) in Verbindung mit § 27 der Zulassungsordnung für Vertragsärzte (Ã□rzte-ZV) aufgestellten Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

Der KlĤger habe vertragsĤrztliche Pflichten in gröblicher Weise verletzt. Zum einen habe er fortgesetzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 Absatz 1 SGB V) verstoÃ \sqsubseteq en, weswegen er seit dem Quartal I/96 durchgehend HonorarkÃ 1 /4rzungen erfahren habe; der Einwand einer sogenannten Gesamtwirtschaftlichkeit gehe fehlt, weil es keinen ursächlichen Zusammenhang mit dem im Nichthonorarbereich â $_\square$ insbesondere bei Arzneimittelverordnungen â $_\square$ eingetretenen Einsparungen gebe. Zum anderen habe der KlÃ $_\square$ ger gegen seine Dokumentationspflicht verstoÃ $_\square$ en, die sich aus § 57 Absatz 1 des Bundesmantelvertrages â $_\square$ Ã $_\square$ rzte (BMV-Ã $_\square$) ergebe. SchlieÃ $_\square$ lich seien Leistungen abgerechnet worden, die entweder Ã $_\square$ 4berhaupt nicht oder nicht ordnungsgemÃ $_\square$ 6 oder nicht vollstÃ $_\square$ 8ndig erbracht worden seien; damit habe der KlÃ $_\square$ 9ger gegen die wesentliche Verpflichtung zur peinlich genauen Abrechnung verstoÃ $_\square$ 9n. Im Ã $_\square$ 4brigen wird auf die GrÃ $_\square$ 4nde des Beschlusses vom 09.05.2001 verwiesen.

Der Klā¤ger trā¤gt zur Begrā¼ndung der dagegen binnen Monatsfrist erhobenen Klage ergā¤nzend vor: Er sei ã¼ber 50 Jahre alt und zu 80 % gehbehindert. Er habe die verfã¼gten Honorarkã¼rzungen durchaus ernstgenommen, was sich daran zeige, daã∏ er keine Widersprã¼che bzw. Klagen erhoben habe. Mit Schreiben vom 31.01.2000 habe er sein bisheriges Behandlungsverhalten bedauert. Der bei den Krankenkassen eingetretene Schaden sei tatsã¤chlich "gleich Null". Er habe die Bedeutung der Honorarkã¼rzungen bzw. die Auswirkungen des Praxisbudgets zunã¤chst nicht richtig erfaã∏t; dabei hã¤tten auch sprachliche Probleme eine Rolle gespielt. Immer habe er sich bemã¼ht, alle Leistungen, die er tatsã¤chlich erbracht

habe, auch zur Abrechnung zu bringen. Nach dem am 14.07.1999 durchgefÃ $\frac{1}{4}$ hrten BeratungsgesprÃ $\frac{1}{4}$ ch habe es keine einzige wesentliche AuffÃ $\frac{1}{4}$ ligkeit mehr gegeben. "Implausible" Abrechnungen habe er nicht erstellt. VerstÃ $\frac{1}{4}$ C $\frac{1}{4}$ Ge gegen die Dokumentationspflicht seien ihm nur fÃ $\frac{1}{4}$ r das Quartal I/99 vorgeworfen worden, nicht aber eine fortgesetzte unrichtige Abrechnung von Leistungen, Ã $\frac{1}{4}$ ber die keine Aufzeichnungen vorl $\frac{1}{4}$ xgen. Festzuhalten sei, da $\frac{1}{4}$ Ge sinsoweit nicht an der Behandlungsleistung als solcher fehle, sondern lediglich an deren Dokumentation als Teil der in der betreffenden EBM-Nummer umschriebenen Leistung. Insoweit sei durchaus fraglich, was unter einer ausreichenden Dokumentation zu verstehen sei. Zwischenzeitlich sei er durch eine Entscheidung des Sozialgerichts D $\frac{1}{4}$ sseldorf wieder als in der Methadon-Subtitions-Behandlung t $\frac{1}{4}$ xtiger Arzt etabliert. Gerade in diesem Bereich werde man erfahrungsgem $\frac{1}{4}$ x $\frac{1}{4}$ sehr engmaschig und sehr intensiv hinsichtlich des Verordnungs- und Abrechnungsverhaltens $\frac{1}{4}$ 4berpr $\frac{1}{4}$ 4ft. Auch in diesem Bereich, an dem er seit dem Quartal III/2002 wieder teilnehme, habe es bis heute keine Beanstandungen gegeben.

Der KlĤger beantragt,

den Beschluss des Zulassungsaussschusses f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r \tilde{A}_{\square} rzte \hat{a}_{\square} E \hat{a}_{\square} vom 24.05.2000 und den Beschluss des Beklagten vom 09.05.2001 aufzuheben.

Der Beklagte und der Beigeladene zu 7) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält die angefochtenen Beschlüsse für rechtmäÃ□ig.

Die Beigeladene zu 7) trÄxgt vor: Der KlÄxger sei offensichtlich mit den grundlegenden Regeln des Vertragsarztrechts nicht vertraut, was insbesondere seine Ausführungen zu einer "Gesamtwirtschaftlichkeit" belegten. Eine Aufrechnung verschiedener Leistungsspaten gegeneinander sei nicht zuläxssig. Nach dem Quartal IV/99 habe man nochmals die auf das Quartal II/2002 entfallenden Honorare geprüft; MaÃ∏nahmen seien hier nicht erforderlich geworden. Dennoch halte man den Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)er nach wie vor f\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)r nicht mehr geeignet, weiterhin an der vertragsĤrztlichen Versorgung teilzunehmen. Immerhin sei der KIĤger schon seit 1992 zugelassener Kassen- bzw. Vertragsarzt gewesen und habe schon in den ersten Jahren seiner TÄxtigkeit Hinweise geliefert, die eine ̸berprüfung seines Abrechnungsverhaltens erforderlich gemacht hätten. Entsprechende PrüfmaÃ∏nahmen seien dann auch in den Quartalen ab 1993 ergriffen worden. Die Entscheidung, einen Antrag auf Entziehung der Zulassung zu stellen, dürfte den Kläger nicht "aus heiterem Himmel getroffen" haben, denn dem KlĤger seien von seiten der Selbstverwaltung schon im Jahr 1993 erste Hinweise für ein korrektes Abrechnungsverhalten erteilt worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten, den Aktenvorgang über das Widerspruchsverfahren und auf die den Kläger betreffenden Arztregister- und Zulassungsakten, deren wesentlicher Inhalt ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulÄxssig und begrļndet.

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 24.05.2000 und der Beschluss des Beklagten vom 09.05.2001 sind nach <u>§ 54 Absatz 2 Satz 1</u> 1. Alternative Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufzuheben gewesen. Diese Beschlýsse beschweren den Kläger nach <u>§ 54 Absatz 2 Satz 1 SGG</u>, weil sie rechtswidrig sind. Die Zulassungsinstanzen haben dem Kläger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zu Unrecht entzogen.

Nach <u>§ 95 Absatz 6 SGB V</u> ist die Zulassung zu entziehen, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, der Vertragsarzt die vertragsA¤rztliche TA¤tigkeit nicht aufnimmt oder nicht mehr ausA¾bt oder seine vertragsA¤rztlichen Pflichten grA¶blich verletzt. Nach A§ 27 Satz 1 A□rzte-ZV hat der ZulassungsausschuA□ von Amts wegen A¾ber die Entziehung der Zulassung zu beschlieA□en, wenn die Voraussetzungen nach <u>§ 95 Absatz 6 SGB V</u> vorliegen.

Eine grĶbliche Verletzung vertragsĤrztlicher Pflichten im Sinne dieser Vorschriften begeht ein Vertragsarzt dann, wenn sein Verhalten das Vertrauen, das für die Teilnahme am öffentlich-rechtlich strukturierten System der vertragsärztlichen Versorgung unerläÃ∏lich ist, als nicht mehr gegeben erscheinen lĤÄ∏t (Bundessozialgericht, Urteil vom 30.03.1997, Amtliche Sammlung, 43. Rand, Seite 250; Schallen, Zulassungsverordnung für VertragsÃxrzte, VertragszahnÃxrzte und Psychiotherapeuten, 3. Auflage 2000, § 27 Randnummer 486 f mwN). Von einem Arzt, der in der vertragsĤrztlichen Versorgung teilnimmt, ist insbesondere zu fordern, da̸ er in jeglicher Hinsicht Gewähr dafür bietet, daÃ∏ er fremde und eigene Vermögensinteressen mit der gebotenen Sorgfalt wahrnimmt. Im vorliegenden Fall ist das VertrauensverhĤltnis zwischen der Selbstverwaltung der A

rzte und Krankenkassen auf der einen und dem KlĤger auf der anderen Seite jedoch nicht so schwer erschļttert, daÄ∏ weder der Beigeladenen zu 7) noch den gesetzlichen Krankenkassen zuzumuten ist, mit dem KlĤger die Zusammenarbeit im System der vertragsĤrztlichen Versorgung fortzusetzen.

Aus Sicht der Kammer erscheint eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kl \tilde{A} α ger im System der vertrags \tilde{A} α rztlichen Versorgung durchaus zumutbar, weil die von den Zulassungsinstanzen ausgesprochene Entziehung der Zulassung zur vertrags \tilde{A} α rztlichen Versorgung nach Auffassung der Kammer gegen das \tilde{A} α rztlichen Versorgung nach Auffassung der Kammer gegen das \tilde{A} α rztlichen Versorgung nach Auffassung der Kammer gegen das \tilde{A} α rztlichen Verh \tilde{A} α rztlichen Sinne) verst \tilde{A} α rztlichen Fall sind weniger schwerwiegende Ma α rahmen als die ausgesprochene Entziehung der Zulassung geeignet, das erforderliche Vertrauen in den Kl α rger auf seiten der \tilde{A} rdbrigen Vertrags \tilde{A} α rzte und der Krankenkassen wieder herzustellen und bis auf weiteres aufrecht zu erhalten. Im vorliegenden Fall reichen Disziplinarma \tilde{A} α rahmen aus, um f \tilde{A} r die Zukunft ein ordnungsgem \tilde{A} α rahmen Abrechnungsverhalten des Kl α rgers auf Dauer sicherzustellen.

Zwar hat der KlĤger vertragsĤrztliche Pflichten zumindest Anfang 1999 verletzt,

indem er insbesondere im Quartal I/99 Leistungen abgerechnet hat, die nicht in dem von § 57 Absatz 1 BMV-Ã $_{\square}$ vorausgesetzten Umfang dokumentiert gewesen sind; dies ergibt sich aus dem zu den Verwaltungsakten gelangten Aktenvermerk Ã $_{\square}$ 4ber das am 11.10.1999 mit dem Kl $_{\square}$ 4mrte Plausibilit $_{\square}$ 4mrte Plausibilit $_{\square}$ 4mrte Plausibilit $_{\square}$ 5mrth 2mrth 2m

Entgegen der Auffassung des KlĤgers reicht es keinesfalls aus, nach der Untersuchung eines Patienten, für die die EBM-Nummer 60 zur Abrechnung gestellt wird, nur solche Befunde in der entsprechenden Patienten-Karteikarte zu dokumentieren, die regelwidrig sind.

Auch im übrigen verkennt die Kammer nicht, daà der Kläger beginnend mit dem Quartal III/93 fortlaufend Honorarkürzungen erfahren hat. Auch ist der Beigeladenen zu 7) zuzugeben, daà sich der aus dieser Serie von Honorarkürzungen herleitbare Vorwurf eines Verstoà es gegen das in § 12 Absatz 1 SGB V normierte Wirtschaftslichkeitsgebot weder durch den Hinweis auf einen hohen Anteil ausländischer Patienten mit entsprechenden sprachlichen Verständigungsproblemen noch durch das Abstellen auf eine sogenannte Gesamtwirtschaftlichkeit widerlegen Iäà t.

Abgesehen davon, daà sich die von seiten des Klägers behaupteten Einsparungen bei Krankenhauseinweisungen, à berweisungen zu Orthopäden, Arbeitsunfähigkeits- bescheinigungen, Arzneimittel-Verordnungen, Laborkosten und Röntgen- bzw. CT-Leistungen nicht ohne weiteres ursächlich auf das Verordnungsverhalten in den gekürzten Leistungssparten zurückführen lassen dürften, kann das Geltendmachen einer sogenannten Gesamtwirtschaftlichkeit den Kläger insoweit deshalb nicht entlasten, weil sich das Gebot der wirtschaftlichen Behandlungsweise auf jede einzelne Leistungssparte erstreckt.

Die von den Zulassungsinstanzen verf \tilde{A}^{1} /4gte Entziehung der vertrags \tilde{A} xrztlichen Zulassung ist dennoch rechtswidrig, weil unverh \tilde{A} xltnism \tilde{A} x \tilde{A} \parallel ig im weiteren Sinne, weil die in den angefochtenen Beschl \tilde{A}^{1} /4ssen implizit getroffene \tilde{a} \parallel \parallel negative \tilde{a} \parallel \parallel Eignungsprognose nicht in hinreichender Weise der Tatsache Rechnung tr \tilde{A} xgt, da \tilde{A} \parallel der Kl \tilde{A} xger sein beanstandetes Abrechnungsverhalten als Reaktion auf die am 14.07.1999 und am 11.10.1999 gef \tilde{A} 1/4hrten Gespr \tilde{A} xche nachhaltig ge \tilde{A} xndert hat.

Wie die Beigeladene zu 7) bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 vorgetragen hat, ist nach dem Quartal IV/99 für die Praxis des Klägers noch einmal ein Prüfverfahren durchgeführt worden, aus dem jedoch eine Honorarkürzung nicht resultiert ist. Ferner hat die Beigeladene zu 7) eingeräumt, daÃ∏ der Kläger in der Folgezeit immer korrekt abgerechnet habe.

Aus dieser Entwicklung des Abrechnungsverhaltens zieht die Kammer den SchluÄ [],

daà die am 14.07.1999 und am 11.10.1999 mit dem Kläger geführten Gespräche den Zweck, den die Selbstverwaltung der à rzte und Krankenkassen aus der Sicht des Klägers mit diesen Gesprächsangeboten verfolgt hat, in angemessener Zeit tatsächlich erreicht haben. In der Tatsache, daà bereits für das Quartal I/2000 keine Auffälligkeiten mehr festgestellt worden sind, hat sich nach à berzeugung der Kammer der Wille des Klägers manifestiert, ordnungsgemäà abzurechnen und insbesondere Leistungen nach § 57 BMV-à ordnungsgemäà zu dokumentieren. Als ein im Rahmen eines laufenden Zulassungs- Entziehungsverfahrens bzw. sozialgerichtlichen Streitverfahrens unbeachtliches, weil taktisch motiviertes "Wohlverhalten" ist diese à nderung des Abrechnungsverhaltens nicht zu würdigen. Kenntnis von dem von der Beigeladenen zu 7) unter dem 24.01.2000 gestellten Entziehungsantrag hat der Kläger nämlich erst gegen Ende des Monats Januar 2000 erlangt.

Schlieà lich spricht der Umstand, daà der Klà ger seit dem Quartal III/2002 an der Methadon-Subtitions-Behandlung, wie sie auch im System der vertragsà rtzlichen Versorgung angeboten wird, wieder teilnimmt, dafà 4, daà das erforderliche Vertrauensverhà this fà 4 eine weitere Teilnahme an der vertragsà rztlichen Versorgung nicht so schwerwiegend erschà 4 tert ist, daà der Selbstverwaltung der à rzte und Krankenkassen bis auf weiteres nicht mehr zuzumuten ist, mit dem Klà ger die Zusammenarbeit im System der vertragsà rztlichen Versorgung fortzusetzen. Gerade das Tà tigwerden in der Methadon-Subtitions-Behandlung setzt ein besonderes Vertrauen der Selbstverwaltung in die Zuverlà ssigkeit des jeweiligen Arztes voraus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a Sozillgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ 154 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Erstellt am: 07.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024